

IKuR
Neubrückstrasse 8
Postfach 5053
3001 Bern

Bern, 26. September 2011

EINSCHREIBEN
Kantonspolizei Bern
Kommandant Stefan Blättler
Waisenhausplatz 32
Postfach 7571
3001 Bern

AUFSICHTSBESCHWERDE:

Antrag auf Untersuchung des polizeilichen Handelns anlässlich des Einsatzes
– vermutlich der speziellen Einsatzgruppe Krokus – der Kantonspolizei Bern vom 22.9.2011.

Sehr geehrter Herr Blättler

In der vergangenen Zeit haben die Betreiber_innen der Reitschule ein zunehmend gewalttätiges, unverhältnismässiges und gefährdendes Vorgehen der Kantonspolizei Bern in und um die Reitschule festgestellt. Besonders auffällig war dies beim aktuellsten Einsatz vom 22.9.2011. In der Beilage finden Sie den Ablauf und unsere Kritikpunkte am Vorgehen der Polizisten. Insbesondere die unprofessionelle Vorgehensweise der Beamten NAME, NAME, NAME, NAME und der weiteren namentlich unbekanntem Polizisten (siehe beiliegende Fotos) war erschreckend. Aus diesem Grund beantragen wir die sorgfältige Untersuchung der Handlungsweise der involvierten Polizeikräfte. Unsere weiteren Anträge finden Sie am Schluss des beiliegenden Dokumentes.

Die Reitschule Bern hofft, mit dieser Eingabe das Bewusstsein zu stärken, dass es äusserst wichtig ist, dass die mit der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols betrauten Personen ihre Macht nicht missbrauchen und ihre Kompetenzen nicht überschreiten. Uns scheint es dringend notwendig, mittels einer stärkeren Überwachung der Polizeiaktivitäten die Einhaltung der Grundrechte sicherzustellen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die seriöse Prüfung unserer Anliegen und Kritiken. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte und Rückfragen zur Verfügung. Sie erreichen uns unter oben stehender Adresse oder per E-Mail: reitschule@reitschule.ch

Freundliche Grüsse
für den Verein IKuR

Tom Locher

Kopien an:

- Hans- Rudolf Käser, Direktor POM
- Alfred Rickli, Chef stationierte Polizei Bern Nord und Teilnehmer an den Stadtgesprächen zwischen Stadt und IKuR
- Reto Nause, Gemeinderat
- Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz, Sektion Bern (djb)
- grundrechte.ch
- augenauf Bern

AUF SICHTS BESCHWERDE ZUM EINSATZ DER KANTONSPOLIZEI AM 22.9.2011 IM INNERN DER REITSCHULE BERN

Im Folgenden werden die konkreten Kritikpunkte am Einsatz der Kantonspolizei im Innern der Reitschule vom 22.9.2011 um ca. 18.30 Uhr aufgeführt. Die Angaben basieren auf Augenzeug_innen- Berichten und Gedankenprotokollen, die von Mitarbeiter_innen wie auch von Besucher_innen verfasst wurden. Diese Protokolle werden teilweise anonymisiert zitiert, die Namen der Verfasser_innen sind der Reitschule jedoch bekannt.

Die folgenden Darstellungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Ablauf

Um ca. 18.30 Uhr wurde ein dunkelhäutiger Mann – ein vermeintlicher Drogendealer – von Zivilpolizisten in die Reitschule getrieben. Zwei Polizisten sind diesem auf die Toilette des Restaurant Sous le Pont gefolgt und haben ihn dort in Handschellen gelegt. Als dieser abgeführt werden sollte, wurden die Polizisten von mehreren Mitarbeiter_innen angesprochen und aufgefordert sich auszuweisen.

Ein Reitschüler im Durchgang hat die verhaftenden Polizisten aufgefordert die Reitschule zu verlassen. Hierauf wurde dieser von einem der Polizisten massiv angegangen. *„Der Polizist wurde aggressiv und ging auf (den Reitschüler) los. Einige versuchten, sie auseinander zu halten“* (Auszug aus einem Gedankenprotokoll). *„Sie gingen aggressiv und ohne sich auszuweisen auf (den Reitschüler) los und wirken wie Furien“* (Auszug aus einem Gedankenprotokoll). *„Die Situation eskalierte“* (Auszug aus einem Gedankenprotokoll).

Aus dieser Situation entstand ein Handgemenge. Drei Beamten brachten den Reitschüler zu Boden; er wurde von einem unter ihm liegenden Polizisten – NAME VORNAME – im Würgegriff fixiert. Auch als der betroffene Reitschüler zu verstehen gab, dass er keine Luft mehr bekommt, wurde der Griff nicht gelockert. *„Der Zivi handelte meines Erachtens im vollen Bewusstsein, dass er (dem Reitschüler) den Kehlkopf – im schlimmsten Fall – zerdrücken könnte“* (Auszug aus einem Gedankenprotokoll). Der Würgegriff wurde von dem Polizisten erst gelockert, als er von seinen Kollegen aufgefordert wurde, dies zu tun. Der Festgehaltene wurde in Handschellen gelegt und wieder auf die Beine gebracht. Einige Menschen haben versucht, die Verhaftung gewaltfrei zu verhindern, indem sie sich an dem gefesselten Reitschüler festhielten. Nach einem Gerangel und massiver Gewaltanwendung seitens der Polizisten wurden der vermeintliche Drogendealer und der Reitschüler abgeführt.

II. Kritikpunkte

A. Unnötiges Eindringen in die Räumlichkeiten der Reitschule

Zwei zivil gekleidete Polizisten sind um ca. 18.30 Uhr einem Schwarzafrikaner in die Toilette des Restaurant Sous le Pont gefolgt, nachdem sie diesen zuvor in die Reitschule getrieben hatten. Dort wurde dieser in Handschellen gelegt.

In erster Linie ist ein solches Vorgehen der Polizei zu jedem Zeitpunkt als unverhältnismässige Provokation zu betrachten. Einsätze der Polizei im Innern der Reitschule bergen immer ein gewisses Gefahrenpotential. Insbesondere in Situationen, in welchen die Nachteile nicht zwingend erforderlich erscheint, ist das Vordringen in die Räumlichkeiten der Reitschule unverhältnismässig. Die anwesenden Polizisten waren mit der Situation sichtlich überfordert – dieses fahrlässige Vorgehen seitens der Kantonspolizei ist nicht haltbar.

Sollen vermeintliche Drogendealer verhaftet werden, erscheint die Nachteile in das Gebäude stets als unnötig, da diese auch draussen auf dem Vorplatz oder beim Verlassen der Reitschule, angehalten werden können. Dies wird durch die Tatsache verstärkt, dass die vermeintlichen Drogendealer meistens zuerst von den Polizeikräften in das Innere des Gebäudes gedrängt werden.

B. Unverhältnismässige Gewaltanwendung

Im Rahmen der Verhaftungen am 22.9.2011 wurde gegenüber Reitschüler_innen unverhältnismässige Gewalt angewendet. Im Folgenden werden einzelne Situationen exemplarisch dargestellt.

Würgen:

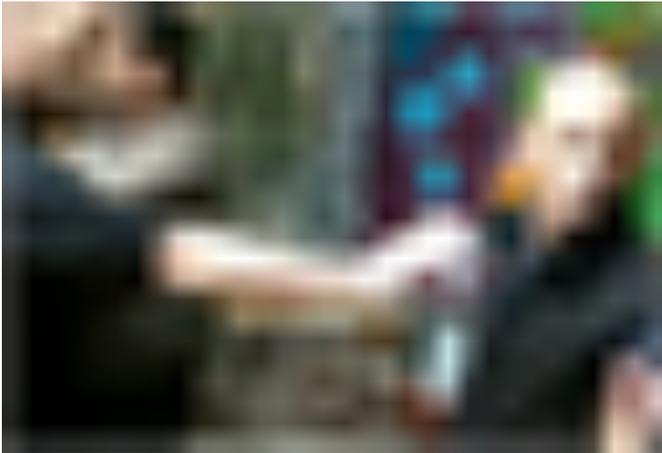
Ein Reitschüler, der die verhaftenden Polizisten aus der Reitschule wegschicken wollte, um die Sicherheit der Gäste zu gewährleisten, wurde zu Boden geworfen und im Würgegriff fixiert. Ein unter ihm liegender Polizist hatte ihm von hinten den Arm um den Hals gelegt und zugeedrückt. Der gewürgte Reitschüler gab mehrmals zu verstehen, dass er nicht mehr atmen konnte und ist im Gesicht ganz rot angelaufen. „*Der Zivi handelte meines Erachtens im vollen Bewusstsein, dass er (dem Reitschüler) den Kehlkopf – im schlimmsten Fall – zerdrücken könnte*“ (Auszug aus einem Gedankenprotokoll). Der Würgegriff wurde von dem Polizisten erst gelockert, als er von seinen Kollegen aufgefordert wurde, dies zu tun.

Gleichzeitig wurde der Gewürgte von anderen Polizisten zusätzlich festgehalten und in Handschellen gelegt. Das übermässige Würgen ist somit als unverhältnismässige Gewaltanwendung zu betrachten. Insbesondere, da ein solches Vorgehen für die betroffene Person massive gesundheitliche Schäden zur Folge haben kann (z.B. Kehlkopf quetschen).

Der gleiche Reitschüler wurde ein zweites Mal gewürgt, als dieser schon in Handschellen war und zusätzlich von mehreren Polizisten festgehalten wurde: Nachdem einer der verhaftenden Polizisten einer jungen Frau, welche sich neben dem betroffenen Reitschüler befand, Richtung Kopf geschlagen hatte, reagierte der gefesselte Reitschüler verbal und schrie den Polizisten an, dass er die junge Frau nicht schlagen solle. Daraufhin wurde der Reitschüler von eben diesem Polizisten an der Kehle gepackt und es wurde ihm der Kehlkopf zu gedrückt.



Würgegriff bei Person in Handschellen



Polizist, der gewürgt hat (rechts) muss von seinem Kollegen dazu angehalten werden, sich ruhiger zu verhalten.

In der oben genannten Situation ist das Würgen klar nicht eine zur Aufgabenbewältigung notwendige Massnahme. Die betroffene Person war mit Handschellen gefesselt und wurde von mehreren Polizisten festgehalten. Er konnte sich kaum bewegen und stellte in keinem Moment eine Bedrohung dar, die durch das Würgen hätte abgewehrt werden müssen. Auch dieses Verhalten ist klar als unverhältnismässige, unbegründete und nicht zu rechtfertigende Gewaltanwendung zu betrachten.

Schläge ins Gesicht und andere Tötlichkeiten:

Die Personen, welche sich an dem zu Verhaftenden festgehalten haben, wurden unter Einsatz massiver Gewalt von ihm entfernt.

Einer der Polizisten hatte versucht einer jungen Frau ins Gesicht zu schlagen. Mehrere Leute wurden geschubst, an die Wand gedrängt oder geschlagen, an den Haaren gerissen und zu Boden geworfen.



Person wird an den Haaren gezogen.

Die Polizisten wollten die Reitschule mit den beiden Verhafteten verlassen und gingen Richtung Tor. Ein Reitschüler stand am Rand und forderte die Polizisten verbal dazu auf, zu gehen – stand jedoch mit Abstand zu den weggehenden Polizisten. Einer der zivilen Einsatzkräfte ging von hinten auf diesen los und trat ihn. Daraufhin wurde der Reitschüler an die Wand gedrängt. Drei weitere Polizisten sind herangeeilt – es wirkte als wollten sie selbst ihren Kollegen beruhigen.

Auch hier scheint es, dass physische Gewalt nicht nur im Rahmen des zur Ausführung des polizeilichen Auftrages Notwendigen angewendet wurde.

Sexuelle Belästigung:

Einer der Zivilpolizisten – wahrscheinlich der Zivilfahnder NAME – fasst der Person in Handschellen ohne ersichtlichen Grund in den Schritt. Dies ist eine klare Überschreitung der Kompetenzen eines Polizisten und kann nur als Handlung zur Machtdemonstration und Demütigung des Betroffenen gewertet werden.



Polizist, welcher dem Verhafteten an die Hoden gefasst hat.

Einsatz von Reizgasen:

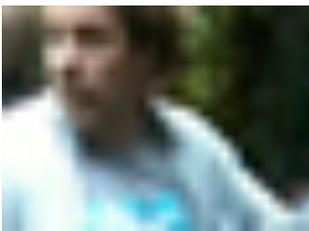
Ein junger Mann, der sich ebenfalls am Verhafteten festgehalten hatte, wurde von hinten an den Haaren gepackt und nach hinten weggezogen. Der Polizist behielt den Betroffenen einige Sekunden in dieser Stellung. Ein weiterer Polizist kam hinzu und packte den jungen Mann von hinten und riss ihn zu Boden. In diesem Moment setzte der erste Zivilpolizist Reizgas gegen den jungen Mann ein.

Auch hier wurde von physischer Gewalt – Einsatz von Reizgasen – Gebrauch gemacht, ohne dass dies angebracht oder notwendig gewesen wäre. Er wurde bereits von einem Kollegen unterstützt –

in diesem Sinne ist der Einsatz von Reizgasen als unverhältnismässige, unnötige und nicht zu rechtfertigenden Gewaltanwendung zu betrachten.



In dieser Situation wurde Pfefferspray eingesetzt.



Polizist, welcher Reizgas eingesetzt hat.

Angedrohter Einsatz von Gummischrot:

Als die Polizei den Rückzug aus der Reitschule angetreten und teilweise die Reitschule aus dem grossen Tor bereits verlassen hatte, kamen uniformierte Kräfte in die Reitschule. Einer dieser uniformierten Polizisten hatte ein Gummischrotgewehr im Anschlag und hielt es auf Kopfhöhe der anwesenden, teilweise nur wenige Meter von ihm entfernten Personen.

Hier ist anzufügen, dass Gummischrot nur im Abstand von mindestens 20 Metern eingesetzt werden darf. Ebenso muss zuerst auf den Boden geschossen werden und nicht direkt auf Kopfhöhe. Der Einsatz von Gummigeschossen ist in einem geschlossenen Areal – wie der Durchgang der Reitschule es ist – zu keinem Moment ein taugliches Mittel.

Einschüchterung und Auslösen von Angst bei Gästen:

Es ist zu berücksichtigen, dass sich in der Reitschule auch immer Unbeteiligte aufhalten. Mehrere Personen haben nach dem Einsatz unter Schock gestanden und waren in sehr schlechtem psychischen Zustand. Jemand „*bekam Weinkrämpfe und ging zu Boden – weinend*“ (Auszug aus einem Gedankenprotokoll).

C. Dauer und Bedingungen der Festnahme

Unnötig lange Dauer der Festnahme:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 StPO muss eine festgenommene Person spätestens nach 24 Stunden entweder freigelassen oder der Staatsanwaltschaft zugeführt werden.

Der festgenommene Reitschüler ist nach ca. 23 Stunden dauernder Festnahme wieder frei gelassen worden. Die Festhaltung hat Sicht unnötigerweise so lange gedauert und wurde bewusst in die Länge gezogen. Die Überprüfung der Personalien hat nicht die ganze Zeit in Anspruch genommen. Es stellt sich die Frage, was mit dieser knapp unter dem gesetzlichen Maximum liegenden Dauer der Festnahme seitens der Polizei hat bezweckt werden sollen.

Haftbedingungen/ Verhalten der Polizisten während der Dauer der Festnahme:

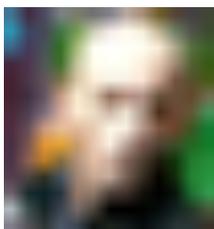
Die verhaftenden Polizisten haben sich dem Reitschüler gegenüber auch nach der Festnahme sehr provokativ und unkorrekt verhalten.

Bereits auf der Fahrt wurde von NAME VORNAME gesagt: „*Solche Arschlöcher wie dich sollte man umbringen! Schade sind wir nicht in den USA, dort würdest du die Spritze bekommen*“ (Auszug aus Gedankenprotokoll).



NAME VORNAME, welcher den Festgenommenen verbal bedroht hat.

Nach dem Betreten des Polizeigebäudes wurde ihm von einem der Zivilfahnder ein Zweikampf angeboten. Von einem Polizisten wurde Folgendes geäussert: „*Du Weichei, wenn du alleine bist traust du dich nicht mehr! Wir können aber ein eins gegen eins machen – die Anderen sagen nichts!*“ (Auszug aus Gedankenprotokoll).



Zivilpolizist, welcher den Zweikampf angeboten hat.

Solche Drohgebärden sind als unprofessionelle und gesetzeswidrige Drohgebärden zu bewerten.

Tätlichkeiten und evtl. Körperverletzungen während der Festnahme:

Auch der vermeintliche Drogendealer – der laut Communiqué der Kantonspolizei lediglich wegen illegalen Aufenthalts verzeigt wird – wurde von den Polizisten während der Befragung geohrfeigt. Der sich in der Kabine neben an befindende Reitschüler – die Kabinen sind gegen oben offen – hat dies gehört und der Betroffene selbst hat dies ihm gegenüber bestätigt. *„Ich habe gehört, dass sie dem anderen mehrere Waschen verpasst haben. In der Zelle habe ich ihn dann gefragt und er hat das bestätigt.“* (Auszug aus Gedankenprotokoll).

Dies ist ein Vorgehen, welches unter keinen Umständen legitim ist oder gerechtfertigt werden kann.

Verweigerung des Anwalts der ersten Stunden:

Gemäss Art. 219 Abs. 1 i.V.m. Art. 158 Abs. 1 lit. c und Art. 159 Abs. 2 StPO hat eine vorläufig festgenommene Person das Recht auf einen Anwalt der ersten Stunde. Darüber hinaus ist die beschuldigte Person über dieses Recht aufzuklären.

Dem festgenommenen Reitschüler wurde zwar ein Merkblatt ausgehändigt, welches ihn über seine Rechte in Kenntnis setzte, die Ausübung des Rechts auf einen Anwalt der ersten Stunde wurde ihm jedoch verweigert. Er hatte mehrfach nach der Konsultation eines Anwalts verlangt, wurde jedoch stets vertröstet. *„Die befragenden Polizisten haben geäussert, dass zuerst mit dem Staatsanwalt geschaut werden muss und danach ein Anwalt eingeschaltet werden kann. Auch wurde gesagt, dass ich mich nicht mit einem Anwalt treffen dürfe, da ich sonst Absprachen mit anderen Leuten treffen könnte. Danach wurde ich ins Regionalgefängnis überführt. Ich habe beim Wärter einen Anwalt verlangt. An diesem Abend sei dies jedoch nicht mehr möglich – ich müsse morgen weiterschauen. Am nächsten Tag habe ich mehrmals nachgefragt – ich sei jedoch in Polizeigewahrsam und müsste somit mit der Polizei schauen. Auch auf Hinweis des bestehenden Strafverteidiger-Pikettdienstes wurde mir die Kontaktaufnahme verweigert“* (Auszug auf Gedankenprotokoll).

Dem festgenommenen Reitschüler wurden somit bewusst seine Rechte verweigert.

C. Provozierte Auseinandersetzungen, fahrlässiger Einsatz und unprofessionelles Verhalten/ Vorgehen beteiligter Zivilfahnder

Die Betreiber_innen der Reitschule kommen nicht umhin, den Einsatz der Polizei – und damit bereits das Verfolgen von vermeintlichen Drogendealern ins Innere der Reitschule – als unnötige Provokation anzusehen. Die übermässig aggressive Reaktion der Polizisten auf die anwesenden Reitschüler_innen hat danach die Situation zur Eskalation gebracht. *„Die Zivilpolizisten schubsten Leute umher und schrieen herum“* (Auszug aus einem Gedankenprotokoll).

Mit ihrem Einsatz haben die Polizisten bewusst – oder aber mindesten bewusst in Kauf nehmend – die Gesundheit der Gäste, der Betreiber_innen und nicht zuletzt auch sich selbst gefährdet. Allgemein muss das Verhalten der beteiligten Zivilfahnder als unprofessionell eingestuft werden. Einerseits haben sie durch übermässig aggressives Verhalten eine Situation provoziert, der sie letztlich selbst nicht mehr gewachsen schienen. Ebenso wurde der Eindruck erweckt, dass an den Auseinandersetzungen Gefallen gefunden wurde. So haben sich zwei Zivilfahnder beim Verlassen auf dem Vorplatz abgeklatscht – im Stil von *„give me five“* (Aussage zweier Augenzeugen).



Einer der zwei Zivilfahnder, der auf dem Vorplatz einem weiteren Polizisten „gratuliert“ hat.

Auch das zuvor beschriebene Verhalten dem Festgenommen gegenüber ist klar als unprofessionell und nicht korrekt zu bewerten.

Solche Einsätze sind mit einem nicht tolerierbaren Gefahrenpotential verbunden und sollten unbedingt vermieden werden.

III. Beteiligte Polizisten

Hier senden wir Ihnen Fotos der beteiligten Polizisten, da uns die Namen weitgehend unbekannt sind:



IV. Anträge

Aus diesen Gründen beantragen die Betreiber_innen der Reitschule Folgendes:

- a) Die sorgfältige Prüfung der Verhältnismässigkeit des dargestellten Einsatzes als Ganzes und der Verhaltensweisen der Einzelnen;
- b) Die Erstellung eines schriftlichen und zu veröffentlichenden Berichtes mit dem Prüfungsergebnis
- c) Die Bekanntgabe der Namen aller beteiligten Zivilpolizisten;
- d) Eine Stellungnahme bezüglich der Überwachung der Tätigkeit der im Dienst stehenden Polizisten der Kantonspolizei – insbesondere der speziellen Einsatzgruppe Krokus;
- e) Geeignete Massnahmen, um künftigen ähnlichen Einsätzen und Vorgehensweisen seitens der im Dienst stehenden Polizisten vorzubeugen;
- f) Die konsequente Einhaltung der Grund- und Menschenrechte durch die Polizei;
- g) Die konsequente Einhaltung der prozessualen Rechte von Festgenommenen auf Seiten der Polizei;
- h) Den Respekt der psychischen und physischen Integrität aller seitens der Polizei.